wetzikon

Rechnungsprüfungskommission

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

25.06.04 Teilrevision Gemeindeordnung 2025

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Parlament:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung (Art. 10, 17, 18, 22, 26 und 40) gemäss Synopse der Rechnungsprüfungskommission.
3. Beauftragung des Stadtrats, die Vorlage den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.

Begründung

Der Stadtrat erklärt, dass aufgrund einer Revision des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) alle Parlamentsgemeinden bis zum Ende der laufenden Legislatur ihre Bestimmungen zur Wahl der Wahlbüromitglieder anpassen müssen. In Wetzikon ist die total revidierte Gemeindeordnung erst seit gut drei Jahren in Kraft und hat sich grundsätzlich bewährt, weshalb verwaltungsintern nur untergeordnete zusätzliche Anpassungen geprüft und ausgearbeitet worden sind. Es folgte eine Vernehmlassung bei den Wetziker Parteien, der Schulpflege und den unterstellten Kommissionen sowie eine erste formale Vorprüfung des Revisionsentwurfs beim kantonalen Gemeindeamt. Der Stadtrat hat den Vernehmlassungsentwurf aufgrund der Stellungnahmen und Rückmeldungen nochmals überarbeitet. Die Teilrevision konzentriert sich insbesondere auf die durch die Revision des GPR nötige Anpassung über die Wahl der Wahlbüromitglieder, die Änderung des fakultativen Referendums zur Vereinfachung der Entscheidungsprozesse sowie untergeordnete Bereinigungen von Unklarheiten und Lücken, die seit Inkrafttreten der Gemeindeordnung 2021 zutage getreten sind. Bei den vorgeschlagenen Änderungen des fakultativen Referendums wird eine Schwelle für Vorlagen mit geringen finanziellen Auswirkungen eingeführt. Dies stärkt das demokratisch legitimierte Parlament und beschleunigt Entscheidungsverfahren. Bei Entscheidungen mit bedeutender finanzieller Tragweite bleibt das Referendumsrecht uneingeschränkt bestehen. Der Stadtrat beantragt dem Parlament, die vorgeschlagene Teilrevision der Gemeindeordnung zu genehmigen.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat sich das Geschäft vorstellen lassen und alle offenen Fragen mit dem Stadtrat und der Verwaltung klären können. Grundsätzlich unterstützt die RPK die vorgeschlagenen Änderungen des Stadtrats, hat aber trotzdem einige Anpassungen beschlossen. In Bezug auf Artikel 10, der das fakultative Referendum behandelt, ist es der Kommission wichtig, mögliche Unklarheiten im Zusammenhang mit Geschäften, die keine finanziellen Angelegenheiten betreffen, zu beseitigen. Um diesbezüglich Klarheit zu schaffen, hat die Kommission in Absatz 3 festgehalten, dass es sich um rein finanzielle Geschäfte mit einmaligen Ausgaben von bis zu 1'500'000 Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu 400'000 Franken handeln soll, bei denen das fakultative Referendum nicht mehr möglich sein wird. Damit wird verdeutlicht, dass bspw. bei einer Polizeiverordnung oder einer Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO) das Referendum nach wie vor ergriffen werden kann.

Der Stadtrat schlägt in Artikel 17 Ziffer 15 die parlamentarische Zuständigkeit für die Genehmigung von Eigentümerstrategien von Unternehmen vor, an denen die Stadt Wetzikon mit mindestens 60 % der Aktien Mehrheitsaktionärin ist. Für die Kommission ist allerdings nicht ersichtlich, weshalb diese Befugnis

nicht generell für eine Mehrheitsbeteiligung gelten soll. Die RPK möchte die Zuständigkeit daher auf *mehr als 50 % der Aktien* erweitern.

Weiter hat das Gemeindeamt in seiner zweiten Prüfung der vorliegenden Teilrevision noch eine Präzisierung von Artikel 26 angeregt und der Stadtrat hat die Kommission zudem gebeten, noch eine Präzisierung von Artikel 22 Absatz 2 Ziffer 9 vorzunehmen. Beides ist von der RPK gutgeheissen und übernommen worden. Alle übrigen Anpassungen unterstützt die Kommission ebenfalls ohne weiteren Vorbehalt.

In der nachfolgenden Synopse wird der Antrag der RPK dem Antrag des Stadtrats (nGO) und der bisherigen Gemeindeordnung (aGO) gegenübergestellt. **Die RPK beantragt dem Parlament, die Gemeindeordnung gemäss dem Antrag der RPK (Art. 10, 17, 18, 22, 26 und 40) zu revidieren.**

Geltende Gemeindeordnung (aGO)	Antrag des Stadtrats (nGO) Änderungen gegenüber aGO rot)	Antrag der RPK (Änderungen gegenüber nGO blau)
II. Die Stimmberechtigten, D. Initiative und Referendum		
Art. 10 Fakultatives Referendum [1] Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Parlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. [2] Eine Urnenabstimmung können verlangen: 1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum), 2. ein Drittel der Mitglieder des Parlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).	**Art. 10 Fakultatives Referendum** [1] Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Parlaments. ~~Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.~~ [2] Eine Urnenabstimmung können verlangen: 1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum), 2. ein Drittel der Mitglieder des Parlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum). [3] Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind: 1. Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, 2. Beschlüsse des Parlaments über die Haushaltsführung mit Globalbudget, 3. Beschlüsse des Parlaments über Geschäfte, bei denen die finanziellen Aufwendungen als neue einmalige Ausgaben von Fr. 1'500'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 400'000 im Einzelfall nicht überschreiten.	**Art. 10 Fakultatives Referendum** [1] Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Parlaments. ~~Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.~~ [2] Eine Urnenabstimmung können verlangen: 1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum), 2. ein Drittel der Mitglieder des Parlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum). [3] Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind: 1. Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, 2. Beschlüsse des Parlaments über die Haushaltsführung mit Globalbudget, 3. Beschlüsse des Parlaments über finanzielle Geschäfte, bei denen die ~~finanziellen~~ Aufwendungen als neue einmalige Ausgaben von Fr. 1'500'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 400'000 im Einzelfall nicht überschreiten.

III. Parlament		
Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Das Parlament ist zuständig für: … 5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, … 14. die Schaffung von Stellen in der Verwaltung für die Erfüllung neuer Aufgaben, soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist.	**Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse** Das Parlament ist zuständig für: … 5. *Aufgehoben* … 14. die Schaffung von Stellen in der Verwaltung für die Erfüllung neuer Aufgaben, soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist~~.~~, 15. die Genehmigung der vom Stadtrat festgelegten Eigentümerstrategien von Unternehmen, an denen die Stadt Wetzikon mit mindestens 60 % der Aktien Mehrheitsaktionärin ist.	**Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse** Das Parlament ist zuständig für: … 5. *Aufgehoben* … 14. die Schaffung von Stellen in der Verwaltung für die Erfüllung neuer Aufgaben, soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist~~.~~, 15. die Genehmigung der vom Stadtrat festgelegten Eigentümerstrategien von Unternehmen, an denen die Stadt Wetzikon mit ~~mindestens 60 %~~ mehr als 50 % der Aktien Mehrheitsaktionärin ist.
Art. 18 Finanzbefugnisse Das Parlament ist zuständig für: … 6. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbstständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 5'000'000 und den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000[1], … [1] Gemäss Beschluss des Regierungsrats Nr. 1091 vom 6. Oktober 2021 wird der Passus "den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000" von der Genehmigung ausgenommen.	**Art. 18 Finanzbefugnisse** Das Parlament ist zuständig für: … 6. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbstständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 5'000'000, ~~und den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000[1],~~ … [1] *Aufgehoben*	**Art. 18 Finanzbefugnisse** Das Parlament ist zuständig für: … 6. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbstständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 5'000'000, ~~und den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000[1],~~ … [1] *Aufgehoben*
IV. Behörden, A. Stadtrat		
Art. 22 Allgemeinde Verwaltungsbefugnisse [1] Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu: …	**Art. 22 Allgemeinde Verwaltungsbefugnisse** [1] Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu: …	**Art. 22 Allgemeinde Verwaltungsbefugnisse** [1] Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu: …

9. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden. [2] Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde, … 9. die Öffentlicherklärung und die Aufhebung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen, … 13. die Verantwortung für die Wärme- und Kälteversorgung, welche möglichst auf Fernwärme des Zweckverbands Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) und der Abwasserreinigungsanlage (ARA) basiert und weitere erneuerbare und alternative Energiequellen berücksichtigt.	9. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden~~.~~, 10. die Ausübung der Aktionärsrechte- und Pflichten an der Fernwärme Wetzikon AG, 11. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros. [2] Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde (Sozialkommission), … 9. die Öffentlicherklärung ~~und~~ oder die Aufhebung von ~~privaten~~ Strassen, Fusswegen und ~~Kanalisationen~~ Abwasseranlagen (Widmung und Entwicklung), … 13. *Aufgehoben*	9. Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden~~.~~, 10. die Ausübung der Aktionärsrechte- und Pflichten an der Fernwärme Wetzikon AG, 11. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros. [2] Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde (Sozialkommission), … 9. die Öffentlicherklärung ~~und~~ oder ~~die~~ Aufhebung des öffentlichen Status/Zwecks von ~~privaten~~ Strassen, Fusswegen und ~~Kanalisationen~~ Abwasseranlagen (Widmung und Entwicklung), … 13. *Aufgehoben*
IV. Behörden, B. Schulpflege		
Art. 26 Aufgaben [1] Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind. [2] In den Zuständigkeitsbereich der Schule fallen zudem die Heilpädagogische Schule, die	**Art. 26 Aufgaben** [1] Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind. [2] In den Zuständigkeitsbereich der Schule fallen zudem die Heilpädagogische Schule Wetzikon, die	**Art. 26 Aufgaben** [1] Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind. [2] In den Zuständigkeitsbereich der ~~Schule~~ Schulpflege fallen zudem die Aufgaben der Heilpädagogischen Schule Wetzikon, ~~die~~ der

Berufswahlschule und die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.	Berufswahlschule Zürcher Oberland und die ~~familien- und~~ schulergänzende Kinderbetreuung.	Berufswahlschule Zürcher Oberland und ~~die~~ ~~familien- und~~ der schulergänzenden Kinderbetreuung.
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	**VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen,** **A. Totalrevision** ***(neuer Gliederungstitel vor Art. 37)***	**VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen,** **A. Totalrevision** ***(neuer Gliederungstitel vor Art. 37)***
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	**VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen,** **B. Teilrevision vom … *(Datum Parlamentsbeschluss) (neuer Gliederungstitel)***	**VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen,** **B. Teilrevision vom … *(Datum Parlamentsbeschluss) (neuer Gliederungstitel)***
	Art. 40 Inkrafttreten (neu) Die Änderungen der Teilrevision vom … *(Datum Parlamentsbeschluss)* dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2026 in Kraft.	**Art. 40 Inkrafttreten (neu)** Die Änderungen der Teilrevision vom … *(Datum Parlamentsbeschluss)* dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2026 in Kraft.

Wetzikon, 25. August 2025

Rechnungsprüfungskommission

Sven Zollinger	Christoph Schreiber
Präsident	Kommissionsschreiber